



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

KME Mansfeld GmbH
Geschäftsführung
Lichtlöcherberg 40
06333 Hettstedt



Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: Direkteinleitung von Abwasser am Standort Hettstedt
„Industriegebiet KME“ in die Wipper

Halle (Saale), 13.11.2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.6.1-62424-87-02-20

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von

lwa.sachsen-anhalt.de

auf Ihre Anzeige vom 23.04.2020 hin, sowie von Amts wegen ergeht gemäß
§§ 8, 9, 10, 12, 13 und 57 Abs. 1 WHG folgender

Tel.: (0345)

Fax: (0345) 514-2798

4. Änderungsbescheid (Az. 405.6.1-62424-87-02-20)

zur Duldungsverfügung vom 30.11.2015 (Az. 405.5-62631-MKM), zuletzt ge-
ändert durch Bescheid des LVwA vom 12.11.2020 (Az. 405.6.1-62424-87-01-
20).

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Entscheidung

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

1.

In Punkt II.3 „Anforderungen an das Abwasser“ wird der **Unterpunkt II.3.2.1 mit Wirkung vom 13.06.2020 wie folgt neu gefasst:**

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

„II.3.2.1 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle
Am Ablauf der betrieblichen Prozesswasserbehandlungsanlage zur Einlei-
tung in die Wipper (Messstellennummer 330380) sind folgende Überwa-
chungswerte einzuhalten:

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Parameter	Überwachungswert
qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	50 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	200 mg/l
Eisen (Fe)	4,0 mg/l
Zink (Zn)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,50 mg/l
Nickel (Ni)	0,50 mg/l
Silber (Ag)	0,10 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{EI})	4
Stichprobe	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,50 mg/l
pH-Wert	6,0 – 9,0

Für den pH-Wert und die Abwassertemperatur gilt § 6 Abs. 1 AbwV nicht.
Die Überwachungswerte für Zink, Kupfer, Nickel, Silber und AOX sind Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung. Die übrigen Überwachungswerte sind Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle.“

2.

In Punkt II.4 „Probenahme“ werden im **Unterpunkt II.4.1 der Tabelle folgende Zeilen angefügt:**

Ablauf des Rückkühlwerkes der Presse	1500325064
Ablauf des Rückkühlwerkes der Drahtgießanlage vom Typ UpCast	1500325061
Ablauf des Rückkühlwerkes des Kupferstrangguß	1500325065
Ablauf des Rückkühlwerkes des Bandwalzwerkes 1	1500325066
Ablauf des Rückkühlwerkes Draht (Cu-Grobzug)	1500325072
Ablauf des Rückkühlwerkes der DGW II-Anlage	1500325073

3.

Die Überschrift von Punkt II.6 „Selbstüberwachung“ wird geändert in „Selbstüberwachung **/Betreiberpflichten**“

4.

In Punkt II.6 „Selbstüberwachung /Betreiberpflichten“ wird nach Unterpunkt II.6.2 **der folgende Unterpunkt 6.3 angefügt:**

- 6.3.1 An der Einleitungsstelle in das Gewässer sind die Parameter Eisen und Sulfat in der 2-Stunden-Mischprobe oder in der qualifizierten Stichprobe mindestens einmal monatlich zu messen.**
- 6.3.2 Im Abwasser der Anlagen zur Kupfererzeugung einschließlich der dabei anfallenden Nebenprodukte und der Halbzeuherstellung sind vor der Vermischung mit anderem Abwasser die Parameter Arsen, Cadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber, Antimon und Zinn in der 2-Stunden-Mischprobe oder in der qualifizierten Stichprobe mindestens einmal monatlich zu messen.**
- 6.3.3 Die für die industrielle Tätigkeit benötigte Frischwassermenge, die Gesamtabwassermenge und die Menge der jeweils daraus resultierenden Abwasserteilströme sind täglich zu erfassen.**
- 6.3.4 Es ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 der AbwV in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen und bis zum 31.03. des Folgejahres, erstmalig zum 31.03.2022, vorzulegen.**
- 6.3.5 Die Messungen der Parameter nach den Ziffern II.6.3.1 und II.6.3.2 sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der AbwV in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.**

5.

Punkt II.9 „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“. Der **Unterpunkt II.9.3 ändert sich in wie folgt:**

II.9.3

Zur Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG werden am Ablauf der Prozesswasserbehandlungsanlage zur Einleitung in die Wipper nachfolgend für die abwasserabgaberelevanten Schadstoffe und Schadstoffgruppen unter Punkt II.3.2.1, da für diese teilweise weitergehende Anforderungen gestellt werden, die Anforderungen nach dem Stand der Technik dargestellt.

Diese Anforderungen ergeben sich aus den Mindestanforderungen nach Anhang 39. Sie gelten für die qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe, abweichend davon beim Parameter AOX für die Stichprobe.

Parameter	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	200 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	0,50 mg/l
Nickel (Ni)	0,50 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	4

6.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 23.04.2020 wurden seitens der KME Mansfeld GmbH weitere Anfallstellen von Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen angezeigt.

Der Bundesrat hat am 15.05.2020 die 10. Novelle der Abwasserverordnung (AbwV) beschlossen. Mit deren Inkrafttreten zum 24.06.2020 ergeben sich unmittelbar Änderungen in Bezug auf allgemeine Anforderungen sowie zum Anhang 39 „Nichteisenmetallerzeugung“ der AbwV, welche in der vorliegenden 4. Änderung der wasserrechtlichen Entscheidung ihre Würdigung erfahren.

II.

Die Abwassereinleitung stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf.

Das Landesverwaltungsamt ist für diese Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1b) bb) sowie Abs. 3 Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

Folgende Unterlagen und behördlich beigezogene Unterlagen liegen der Entscheidung zugrunde:

- E-Mail der KME Mansfeld GmbH vom 23.04.2020 über weitere Anfallstellen von Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen,
- Anschreiben des Landesverwaltungsamtes vom 26.05.2020 zur 10. Novelle der Abwasserverordnung, BAT-AEL,
- Anschreiben des Landesverwaltungsamtes vom 08.10.2020 zur Anhörung des Entwurfs des 4. Änderungsbescheides,
 - Duldungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 30.11.2015 (Az. 405.6.1-62424-87-01-20) einschließlich
 1. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 12.12.2016 (Az. 405.5.1-62424),
 2. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 19.12.2016 (Az. 405.5.1-62424).

Die Änderungen infolge der E-Mail der KME Mansfeld GmbH vom 23.04.2020 betrifft die Kühlwerke.

Die Änderungen von Amts wegen beruhen auf der maßgeblichen Frist zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1032 (vgl. BR-DS 161/20) zu den BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie zum 13.06.2020, da die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten als BVT-assoziierte Emissionswerte (BAT-AEL) bereits vor Inkrafttreten der 10. Novelle der AbwV zum 24.06.2020 (BGBl. I Nr. 28 S. 1287) Gültigkeit haben und unmittelbare Wirkung entfalten. Diese Fristsetzung betrifft im Anwendungsbereich des Anhang 39 „Nichteisenmetallerzeugung“ der AbwV insbesondere die Änderung der Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, die Änderung der Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung sowie neu aufgenommene abfallrechtliche Anforderungen und Betreiberpflichten.

Die von Amts wegen sowie infolge der Neuaufnahme von Anfallstellen von Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen erfolgte Änderung der Duldungsverfügung kann nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einschränkungen mit den beigefügten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, weil für diese Änderungen unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Versagungsgründe vorliegen.

Der KME Mansfeld GmbH wurde mit Anschreiben vom 08.10.2020 der Entwurf des 4. Änderungsbescheid zur Anhörung mit Fristsetzung bis zum 31.10.2020 übergeben, Einwände wurden nicht vorgebracht.

Zu den inhaltlichen Änderungen im Einzelnen.

Zu 1: Punkt II.3.2.1 der Duldungsverfügung

Die Umsetzungsfrist des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1032) endete bereits zum 13.06.2020, wodurch die wasserrechtliche Entscheidung, soweit diese der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung dient, rückwirkend zum 13.06.2020 getroffen wird.

Mit Wirkung der BVT-Schlussfolgerungen zum 13.06.2020 sind die BVT-assoziierten Emissionswerte (BAT-AEL), die mit Inkrafttreten der 10. Novelle der AbwV unter Anhang 39 aufgeführt werden, heranzuziehen. Dies beinhaltet Änderungen der Überwachungswerte von produktionsspezifischen Abwasserfrachtwerten (kg/t) hin zu Abwasserkonzentrationen (mg/l) nach Anhang 39 Teil C „Anforderungen an Abwasser für die Einleitungsstelle“ mit Neuaufnahme des Parameters TOC sowie Teil D „Anforderungen an Abwasser vor Vermischung“. In diesem Zusammenhang verschärfen sich die Überwachungswerte für Abwasser aus der Herstellung und Gießen der Nichteisenmetalle Blei, Kupfer, Zink und Nebenprodukten sowie Halbzeugherstellung an der Einleitstelle ins Gewässer für CSB von 207 mg/l auf nunmehr 200 mg/l und für Eisen von 10 mg/l auf nunmehr 4,0 mg/l. Im Ergebnis der im Rahmen behördlicher und Eigenüberwachung der letzten 3 Jahre vorliegenden Abwasserproben bewegt sich die mittlere CSB-Konzentration bei ca. 76 mg/l, die mittlere Eisenkonzentration bei ca. 0,92 mg/l, also unter den nunmehr verschärften Überwachungswerten für diese Parameter. Die weiteren Schwermetallparameter erfahren Änderungen durch Aufnahme signifikanter Stellen.

Zu 2: Punkt II.4.1 der Duldungsverfügung

Die Tabelle wurde antragsgemäß um die Probenahmestellen infolge E-Mail der KME Mansfeld GmbH vom 23.04.2020 zu den Kühlwerken erweitert.

Zu 3-4: Punkt II.6 und Punkt II.6.3 einschließlich Unterpunkte der der Duldungsverfügung

Gegenüber der bisherigen Selbstüberwachung ergeben sich weitere Pflichten wodurch die Überschrift des Punktes II.6. um „Betreiberpflichten“ ergänzt wurde. Zur Klarstellung werden die aufgrund § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 6 AbwV unmittelbar geltenden Betreiberpflichten entsprechend Anhang 39 Teil H AbwV festgelegt.

Zu 5: Punkt II.9.3 der der Duldungsverfügung

Infolge der unter Punkt II.3.2.1 der wasserrechtlichen Erlaubnis vorgenommenen Änderungen ergeben sich Änderungen an die Anforderungen nach dem Stand der Technik an den Teilstrom Prozessabwasser (TS2) aus den Mindestanforderungen nach Anhang 39 gemäß der 10. Novelle der AbwV.

Mit Inkrafttreten der 10. Novelle der Abwasserverordnung (AbwV) zum 24.06.2020 war zu prüfen, inwieweit abfallrechtliche Bestimmungen nach Anhang 39 Teil G „Abfallrechtliche Anforderungen“ AbwV aufzunehmen sind. Die Prüfung unter Hinzuziehung der Begründung der Drucksache 161/20 des Bundesrates 01.04.2020 ergab, dass eine abfallrechtliche Festlegung entsprechend Anhang 39 Teil G AbwV im vorliegenden Fall nicht erforderlich war, da die Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen aus dem Schlamm der Abwasserbehandlung nur bei der Primärbleierzeugung technisch machbar und finanziell zumutbar ist.

Zu 6: Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Hinweis:

Sofern mit den aus den Jahresberichten nach Anlage 2 Nummer 3 der AbwV vorliegenden Datenreihen eine deutliche Stabilität der Messergebnisse nachgewiesen wird, kann die unter Ziff. II.6.3 vorgegebene Häufigkeit der Messungen nach behördlicher Festlegung verringert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A large black rectangular redaction covers the signature area. A blue ink line extends from the top right of the redaction towards the right margin of the page.

Anlagen

Anhang 1 Fundstellenverzeichnis

Anhang 1

Fundstellenverzeichnis

AbwAG

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

AbwV

Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)

BlmSchG

Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. d. B. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (Amtsblatt der Europäischen Union L 174/32)

EigÜVO

Eigenüberwachungsverordnung vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)